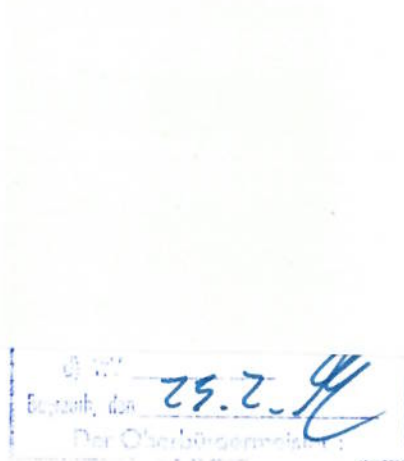


Eingang CD: 23. FEB. 2022

CSU-Stadtratsfraktion, Neues Rathaus, 95444 Bayreuth

Herr Oberbürgermeister
Thomas Ebersberger
Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth



CSU-Stadtratsfraktion

Christian Wedlich

Dr. Michael Hohl

Stadtrat

Neues Rathaus

Luitpoldplatz 13

95444 Bayreuth

c.wedlich@wedlich.com

www.csu-fraktion-bayreuth.de

Bayreuth, den 16.02.2022

Antrag gem. § 15 GO

zum Prüfantrag vom 17.07.2014 PL 613-2-Flnr. 2598 + 2599 (Anlage 3) und 16.06.2018;

Neubau der Hochbrücke am Kreisel /Bayreuth Nord;

**hier: Sicherung eines Grundstücks und Schaffung des Baurechts für einen Pendlerparkplatz in
Verbindung mit einer PV Anlage**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund des bevorstehenden Neubaus der Hochbrücke bei der Autobahnauffahrt Bayreuth-Nord
durch das Staatliche Bauamt

beantragen wir die unverzügliche Sicherung der Grundstücke Flur

**Nummer 2598 + 2599 gem. Anlage 1, Ertüchtigung der Fläche zum Park and Ride-Parkplatz
und zum Standort einer PV-Anlage.**

Begründung:

Diese aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche bietet sich aufgrund ihrer Lage vor allem für aus
Richtung Norden und aus dem Fichtelgebirge einpendelnde Autofahrer bestens als dringend benötigte
Park+Ride-Fläche an.

Die verkehrstechnische Erschließung der Fläche könnte von der Christian-Ritter-von-Langheinrich-
Straße (Cafe del Sol) aus erfolgen. Bereits im Jahr 2014 wurde durch das Tiefbauamt die prinzipielle
Möglichkeit einer Zufahrt „unter der neuen Hochbrücke“ geprüft. Da der Kanal der alten Bindlacher
Allee entsprechend tief liegt, dürfte dies funktionieren.

Auf diesem Weg soll die Fläche auch attraktiv getaktet an den ÖPNV oder direkt in Verbindung mit
einer weitere Bahnhaltestelle „Lainneck“ an die Innenstadt angebunden werden. (Anlage 2).

Die notwendige Befestigung der Fläche sollte aus Umweltschutzgründen nicht versiegelt, sondern versickerungsfähig ausgeführt werden, z.B. mittels Rigolen.

Zur Unterstützung der Investitionskosten der Stadt, sowie zur weiteren Verbesserung der Co2-Bilanz regen wir an, einem noch zu suchenden Investor zu gestatten, einen geeigneten Teil der Fläche zu überdachen und auf dem Dach eine PV-Anlage zu betreiben.


Das Zeitfenster für diese Maßnahme ist aufgrund der bevorstehenden Brückensanierung nur kurze Zeit offen, was u.E. eine priorisierte Prüfung erforderlich macht.

Hilfsweise, für den Fall, dass die Prüfung unverhältnismäßig hohe Erschließungskosten oder andere gravierende Hindernisse ergeben sollte, beantragen wir, die Fläche für die Stadt zu sichern und entweder selbst oder durch die Stadtwerke-Gruppe eine PV-Anlage darauf errichten zu lassen, falls sachdienlich gerne auch in gemeinschaftlicher Hybrid-Nutzung mit Landwirtschaft, um sie für die eigene Energieversorgung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wedlich
Stadtrat



Dr. Michael Hohl
Altoberbürgermeister/Stadtrat

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

Entwurf R 4/PL

STADT BAYREUTH/OBERBÜRGERMEISTERIN

Bayreuth, den 23.10.2014

I. Schreiben an:

geschr. Wf

Herrn Stadtrat
Christian Wedlich
Spedition Alfred Wedlich GmbH
Ludwig-Thoma-Straße 36
95447 Bayreuth

Az.: PL 613-2 – Fl.Nr. 2598 + 2599

Prüfantrag vom 17.07.2014:

**Gewerbegrundstück direkt an der Autobahnausfahrt Bayreuth Nord –
Sanierung der Hochbrücke durch die Autobahndirektion Nordbayern**

Anlage: Lageplan vom 17.10.2014 mit Eintragung der geltenden Bauverbots-
und Baubeschränkungszone

Sehr geehrter Herr Wedlich,

nachdem zwischenzeitlich die Stellungnahmen der Autobahndirektion Nordbayern und des Staatlichen Bauamtes Bayreuth eingegangen sind, kann ich Ihnen deren Aussagen zu einer künftigen gewerblichen Nutzung der Flurstücke 2598 und 2599 der Gemarkung Bayreuth übermitteln:

1) Staatliches Bauamt Bayreuth:

Die Planung und Erneuerung der Hochbrücke liegt im Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Nordbayern, ebenso die fernstraßenrechtliche Beeinflussung der fraglichen Grundstücke durch Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Autobahn A9.

Die Bundesstraße B2 zwischen Hochbrücke und Kreisverkehr („Großer Kreisel“) besitzt durchgehend sechs (!) Fahrstreifen. Eine Grundstückszufahrt in diesem Abschnitt – auch in der Form „nur Rechtsabbieger und Rechtseinbieger“ – scheidet aus. Die Erfahrung zeigt, dass die missbräuchliche Benutzung in andere Fahr- und Abbiegerichtungen nicht ausgeschlossen werden kann und damit erhebliche Verkehrsgefährdungen auftreten können.

2) Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth:

Die beiden fraglichen Flurstücke werden momentan über einen Wirtschaftsweg (Fl. Nr. 2642/10), der parallel östlich zur BAB A9 unter der Hochbrücke verläuft erschlossen. Für eine bessere Erreichbarkeit der Flächen im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung wären folgende Möglichkeiten zu untersuchen:

- Erschließung über den bestehenden Wirtschaftsweg

Der bestehende Wirtschaftsweg ist aufgrund seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht in der Lage als Zufahrt zu einem Gewerbegebiet zu dienen. Ein Ausbau und eine Verbreiterung dieses Weges könnte im Rahmen einer mittelfristig anstehenden Sanierung der Hochbrücke zwar vorgenommen werden, die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Erneuerung Brückenwiderlager, Vergrößerung der Stützweite) würden allerdings eine entsprechende Kostenbeteiligung zur Folge haben.

Weiterhin wäre ein umfangreicher Sicht- und Blendschutz zwischen Weg und A9 zu errichten, um Irritationen des Autobahnverkehrs auszuschließen. Durch die Nähe des Weges zur Bundesautobahn, verbunden mit der unmittelbaren Nähe zur Einhausung Bayreuth und zur Anschlussstelle Bayreuth-Nord, wären hier entsprechend hohe Anforderungen zu stellen, um die Verkehrssicherheit auf den A9 zu gewährleisten. Um hier eine tragbare Lösung zu finden müsste der Abstand zwischen Weg und Autobahn vergrößert werden.

Zusätzlich wäre die bestehende Notzufahrt entsprechend anzubinden und gegen eine unbefugte Nutzung umfangreich zu sichern.

Aufgrund der o.g. Maßnahmen wäre außerdem wohl ein Eingriff in die benachbarten Gewerbebetriebe, insbesondere Flurstück 2594, nicht zu vermeiden.

A 2010A

- Zufahrt von der B2

Für diese Alternative liegt die Zuständigkeit beim Staatlichen Bauamt Bayreuth.

Für die Bauverbots- und Baubeschränkungszone finden die Vorschriften des § 9 FStrG Anwendung. Eine Zustimmung für die Errichtung baulicher Anlagen in der Baubeschränkungszone könnte in Aussicht gestellt werden, die Errichtung von Hochbauten innerhalb der Bauverbotszone wäre jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Stadt Bayreuth festzustellen, dass eine gewerbliche Nutzung von Teilflächen der beiden o. g. Flurstücke zwar grundsätzlich vorstellbar wäre, jedoch durch umfangreiche Anpassungen der Zufahrt eine entsprechend **hohe unverhältnismäßige Kostenbeteiligung** für die Stadt Bayreuth und betroffene Anlieger entstünde, so dass nach aktuellem Stand der Erkenntnisse der notwendige Aufwand nicht gerechtfertigt wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin



- II. R4 m. d. B. um Kenntnisnahme *23. Okt 2014*
- III. OB m. d. B. um Unterzeichnung, *24. 10/14*
- IV. R4/PL z. W. *22. Okt 2014*
- V. In Abdruck an:
WIFÖ
T
- VI. Versenden von I. + V.: *27.10.14*
- VII. z. A.

